

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Weinähr vom 18.08.2025

Der Gemeinderat von Weinähr hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Gemischte Grabstätten.....	4
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	6
VI. Benutzung der Leichenhalle	6

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.02.1991 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 50,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 125,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Erde oder Wiese)
an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2
der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 460,00 Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 920,00 Euro
 - c) jede weitere Grabstätte 460,00 Euro
 - d) ein Urnenwahlgrab (Erde oder Wiese) 260,00 Euro
2. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche oder
Asche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des
bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Sätze
entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100% der Kosten erhoben, die der
Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen
Nebenausgaben entstehen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen, die auf auswärtigen Friedhöfen
ausgegraben und nach Weinähr überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie
in Ziffer 1 erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen
vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern
als Auslagen zu ersetzen.

2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 75,00 Euro
für jeden weiteren Tag 15,00 Euro
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 30,00 Euro
für jeden weiteren Tag 10,00 Euro
2. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

1. Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt
 - a) für Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit 60,00 Euro
 - b) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit 60,00 Euro
 - c) für Einzelwahlgrabstätten für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts 75,00 Euro
 - d) für Doppelwahlgrabstätten für die Dauer des 35-jährigen Nutzungsrechts 150,00 Euro
 - e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 75,00 Euro
 - f) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht 60,00 Euro
2. Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten
 - a) bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalls
 - b) bei Wahlgrabstätten zum Zeitpunkt des Erwerb des Nutzungsrechts, bei der Verlängerung des Nutzungsrechts oder bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen bezahlt wurden.
3. Für die von der Gemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der Urnenwiesengrabstätten wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit erhoben.

Diese Gebühr beträgt

- a) für Urnenwiesengrabstätten als Urnenreihengrab 450,00 Euro

b) für Urnenwiesengrabstätten als Urnenwahlgrab

600,00 Euro

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Buchstabe b) anteilig – gerundet auf volle Euro – berechnet.

Weinähr, den 18.08.2025

Ortsgemeinde Weinähr

(Siegel)

Florian Schliemann

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 18.08.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser

Bürgermeister